

Annoucen -
Annahme-Bureau:
In Vosen bei
Hrn. Krupski (C. H. Alrici & Co.)
Breitestr. 14;
in Gnesen
bei Hrn. G. Spindler,
Markt- u. Friedrichstr. Ecke 4;
in Grätz bei Hrn. E. Streifand;
in Berlin, Breslau,
Frankfurt a. M., Leipzig,
Hamburg, Wien und Basel:
Haasenstein & Vogler.

Vosener Zeitung.

Dreißigste Jahrgang.

Jahrgang.

Annoucen -
Annahme-Bureau:
In Berlin,
Wien, München, St. Gallen:
Rudolph Mosse;
in Berlin:
A. Reitemeyer, Schloßplatz;
in Breslau,
Kassel, Bern u. Stuttgart:
Sachs & Co.;
in Breslau: R. Jenke;
in Frankfurt a. M.:
G. L. Daube & Co.

7.

Das Abonnement auf dies mit Ausnahme der
Sonntage täglich erscheinende Blatt beträgt vier-
teljährlich für die Stadt Vosen 1 1/2 Thlr. für ganz
Preußen 1 Thlr. 24 Sgr. — Bestellungen
nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an.

Montag, 10. Januar

Inserate 14 Sgr. die fünfspaltige Zeile oder
dezen Raum, Reklamen verhältnismäßig höher,
sind an die Expedition zu richten und werden für
die an demselben Tage erscheinende Nummer nur
bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

1870.

Amtliches.

Berlin, 8. Januar. Se. M. der König haben Allergnädigt geruht:
Dem Reg.-Präsidenten a. D. v. Gärtner zu Trier, dem Geh. Medizinal-
Rath und Prof. Dr. Hirsch zu Königsberg i. Pr. und dem Geh. Reg.-
Rath Dr. Esse zu Berlin den Rothen Adler-Orden II. Kl. mit Eichenlaub;
dem Geh. Reg.-Rath Schlotz zu Königsberg i. Pr. den Rothen Adler-Orden
III. Kl. mit der Schleife; dem Rentanten der Bau-Akademie-Kasse, Rech-
nungs-Rath Höpke zu Berlin, den Rothen Adler-Orden IV. Kl.; dem Bank-
Direktor, Geh. Finanz-Rath Mac-Sean zu Königsberg i. Pr., den Kronen-
Orden II. Kl.; dem Rentier Krieger zu Berlin und dem emeritirten Haupt-
lehrer Kieße, jetzt zu Singow, Kr. Greifenhagen, den Kronen-Orden IV. Kl.;
sowie dem Unteroffizier Meyer und dem Füsiliere Suhr, beide im Schles-
wig-Holsteinischen Füsiliere-Regiment Nr. 86, und dem Zimmergehilfen Ten-
busch zu Mülhosen, Kr. Koblenz, die Rettungs-Medaille am Bande zu ver-
leihen; den Kreisgerichts-Direktor Severin zu Suhrau in gleicher Eigen-
schaft an das Kreisgericht in Bunzlau zu versetzen.

Der bisherige R. Eisenbahn-Maschinenmeister Grimmer zu Breslau
ist zum R. Ober-Maschinenmeister ernannt und demselben die Stelle eines
solchen bei der Oberschlesischen Eisenbahn daselbst definitiv verliehen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Scholz zu Freystadt in Schlesien ist in
gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Biegnitz mit Anweisung seines
Wohnsitzes ebendasselbst versetzt worden.

Deutschland.

Berlin, 9. Jan. Den Aenderungen, welche der Ueber-
gang des preussischen auswärtigen Ministeriums auf den
Norddeutschen Bund hinsichtlich der zukünftigen Stellung
des Grafen Bismarck und einer anderweitigen Vertheilung der
Geschäfte nach sich ziehen dürfte, scheint uns die theoretische Wich-
tigkeit im Grunde doch nicht zuzukommen, die ihnen von einigen
Seiten beigelegt wird. Zunächst hat sich ein ziemlich müßiger
Streit darüber erhoben, ob mit der erfolgten Wiederübernahme
des Vorgesitzes im Staatsministerium der Urlaub des Grafen
Bismarck definitiv als beendet zu betrachten sei oder nicht.
Man braucht sich, wie uns scheint, weder für das eine noch für
das andere positiv zu entscheiden. Die Frage, ob Graf Bismarck,
der auf seine Stellung als preussischer Ministerpräsidenten
verzichtet wird, die Leitung der Geschäfte wieder vollständig über-
nehmen wird, ist eine offene. Wie nach jedem längeren Unwohl-
sein, nach jeder fortgesetzten Entwöhnung von geschäftlicher Thä-
tigkeit kommt es dabei auf einen Versuch an. Als Hauptsache
wird festzuhalten sein, daß es für den Bundeskanzler darauf
ankommt, sich mit seiner geschäftlichen Thätigkeit so einzurichten,
daß er derselben ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit dauernd
vorstehen kann. Hierbei kommt denn nun auch eine anderweitige
Abgrenzung der Obliegenheiten des Departements der auswärtigen
Angelegenheiten in Frage. Wenn die Angabe der „Wes-
ztg.“ über eine Ernennung des Hrn. v. Thile zum „Staats-
sekretär des auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes“
richtig ist — in parlamentarischen Kreisen war nichts darüber
bekannt — so scheint uns doch die Auslegung, daß derselbe dadurch
zu einer Art Minister der auswärtigen Angelegenheiten werde,
dem nur der Titel und die Verantwortlichkeit fehle, um es wirk-
lich zu sein, nicht zulässig. Die Analogie mit der in England
üblichen Bezeichnung verführt hier zu einer scheinbaren Ähnlich-
keit, der aber die Substanz fehlt. Selbst, wenn Hrn. v. Thile,
wie es heißt, die Vermittelung des diplomatischen Verkehrs, der
Empfang der auswärtigen Gesandten u. dgl. zufallen sollte, so würden
ihm doch damit immer nur gewisse formelle Seiten der laufen-
den Verwaltung überwiesen sein, mit denen die eigentliche Lei-
tung der Geschäfte, also dasjenige, was das Wesentliche jedes
ministeriellen Amtes ausmacht, nichts zu thun hat. Wir we-
nigstens vermöchten darin einen Uebergang zu der Einrichtung
von Bundesministerien, auch in dem vermittelnden Sinne, wie
sie früher der Abg. Lasker andeutete, doch nicht zu erkennen.
Was gegenwärtig vorgeht, scheint sich uns auf die Ausfindig-
machung eines möglichst praktischen Wegs zu beschränken, der
aber zunächst kein anderes Ziel im Auge hat, als die Stellung
des Bundeskanzlers zu vereinfachen, sie von unwesentlichen oder
minder notwendigen Theilen der Geschäftsführung zu befreien
und dadurch nach Möglichkeit eine Uebereinstimmung zwischen
den Anforderungen seines Postens und der körperlichen Leistungs-
fähigkeit des vielbeschäftigten Staatsmanns herzustellen. Darauf
beruht ohnehin die einzige Möglichkeit seiner dauernden Wieder-
übernahme der Geschäfte. Daß seine Kräfte dem bisherigen Ueber-
maß der wahrzunehmenden Geschäfte nicht gewachsen sind, unterliegt
wohl keinem Zweifel. — Die „Nat.-Z.“ bestätigt das Scheitern
des zu früh an die große Glocke gehängten Ausgleichsversuchs
im waldenburger Strife. Es ist das um so mehr zu be-
dauern, als die Bedingungen in der That vernünftige waren.
Es handelte sich nämlich darum, daß Deputirte der Arbeiter
jeder Grube den Arbeitgebern erklären sollten, daß sie die von
ihnen aufgestellte Forderung der Anerkennung des Gewerkevereins
aufgaben, worauf die Arbeitgeber von den Reversen Abstand neh-
men sollten. Auf solche oder ähnliche Bedingungen hin wird
gleichwohl ein Ausgleich zu Stande kommen müssen und er wäre
auch unzweifelhaft schon zu Stande gekommen, wenn das Auftreten
der Gewerkevereine und die einseitige Verurtheilung der Arbeit-
geber nicht Del ins Feuer gegossen hätten. — Die neue Redak-
tion des Strafgesetzbuchs findet, was die bis jetzt veröffent-
lichten Bruchstücke angeht, wenig Bewunderer. Als eine der
unbegreiflichsten Aenderungen wird wohl allgemein der Wegfall
der Bestimmung, daß Todesurtheile in geschlossenen Räumen zu
vollziehen seien, angesehen werden. Wenn man die entsetzliche
Wirkung der Todesstrafe vor jeder Willkür behüten will, so

gibt es sicher kein besseres Mittel, als sie zu einer jener wider-
wärtigen Ausstellungen für den Pöbel zu machen, über deren
schlimme Wirkung überall kein Zweifel besteht.

Berlin, 9. Januar. [Das auswärtige Mini-
sterium. Bundesrath. Gesetz betr. den Schutz der
Photographie gegen Nachbildung. Wieses Werk
über das höhere Schulwesen. Petitionen gegen die
Kreisordnung. Unterrichts-gesetz.] Der Nachricht, daß
der Unterstaatssekretär v. Thile jetzt zum Staatssekretär des aus-
wärtigen Ministeriums ernannt sei, fehlt, nach verlässigsten An-
gaben, jede tatsächliche Unterlage. In bundesrätlichen Kreisen
weiß man von einem Staatssekretariat überhaupt nichts weiter,
als daß sich der Bundeskanzler im Reichstage dem Wunsche
einer Nachahmung dieser englischen Institutionen gegenüber ab-
lehnd verhalten habe. Ueber die Gestaltung des auswärtigen
Resorts des Bundes resp. die Betheilung „Auswärtiges Mini-
sterium“ oder „Auswärtiges Amt“ u. dgl. wird ein Zirkular vorbe-
reitet, welches den Mitgliedern des Bundesrathes zugehen soll.
Dasselbe wird in den nächsten Tagen erwartet. — Morgen fin-
det eine Ausschussung des Bundesrathes über den Entwurf,
betr. die Bundesstaatsangehörigkeit, statt; nach dem augenbli-
cklichen Stande der Bundesrathsarbeiten ist an die Einberufung
des Bundesraths vor Ende dieses Monats kaum zu denken, so
daß man den Zusammentritt des Reichstages schwerlich vor der
dritten Februarwoche wird entgegensehen können. Uebrigens
hat die Vertheilung der einzelnen Abschnitte des Bundeshaus-
halts pro 1871 an die Mitglieder des Bundesrathes bereits
begonnen; ausgegeben sind bis jetzt die Etats für Konjular-
wesen, Post- und Telegraphenverwaltung, Zölle und Verbrauchs-
steuern. — Die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für
Handel und Verkehr und Justizwesen haben jedoch über den
Entwurf eines Gesetzes betr. den Schutz der Photographien
gegen unbefugte Nachbildung, welcher nach Einbringung des Gesetzes
über das Autorenrecht an Schriftwerken u. dgl. vorbehalten war, berathen.
Der Entwurf ist unter Mitwirkung des Geh. Postraths Dr.
Dambach und nach Vernehmung Sachverständiger ausgearbeitet
worden. Er enthält 11 Paragraphen, gesteht im Prinzip das
Recht der Nachbildung auf mechanischem Wege ausschließlich
dem Verfasser der photographischen Aufnahme zu. Verbotene
Nachbildung eines photographischen Bildes, ist auch die Hervorbrin-
gung der Nachbildung einer andern photographischen Nachbildung als
bei der ursprünglichen Aufnahme, sowie auch die Nachbildung einer
Kopie. Der Schutz des Gesetzes gegen Nachbildung wird auf
5 Jahre gewährt. Im Uebrigen schließen sich die Be-
stimmungen des Entwurfes dem Gesetze über das Auto-
rentenrecht an. Die Sachverständigen-Vereine, welche
Gutachten über die Nachbildungen photographischer Auf-
nahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener
Kunstzweige, aus Kunsthändlern, anderen Kunstverständigen und
Photographen bestehen. Die Motive, welche sich zunächst über
die Bedürfnisfrage verbreiten, erläutern die Frage, ob die Photo-
graphie ohne Weiteres als Kunstwerk anzusehen sei, oder ob es
zu ihrem Schutze eines besonderen Gesetzes bedarf. Letzteres
wird als unabweisbar dargestellt, weil der Verfasser der
Photographie immer nur die Möglichkeit des Bildes herbeiführt,
während dessen Entstehung ohne seine Mitwirkung erfolgt. Den
Hauptgrund eines gesetzlichen Schutzes der Photographien gegen
Nachdruck sehen die Motive in dem jetzt sehr häufig betriebenen
gewerblichen Unternehmen der Hervorbringung und Verbreitung
treuer photographischer Abbildungen, wodurch die Nachbildung
der Erzeugnisse des ersten Unternehmers ungerecht beschuldigt
wird, so daß es gerechtfertigt erscheint, den Erzeugnissen der
Photographie einen, den Produkten der bildenden Künfte analogen,
aber geringeren Schutz gegen Nachbildung zu gewähren. — Die
jüngst erwähnte Zuschrift des Kultusministers v. Mähler an das
Abgeordnetenhaus bei Uebersendung der Wieseschen Bücher über
das höhere Schulwesen in Preußen u. dgl. hat in Abgeordneten-
kreisen keineswegs angenehm berührt. Von liberaler Seite ist
man entschlossen, in der Presse nachzuweisen, daß für das höhere
Schulwesen durch die Kommunen weitaus mehr gethan worden
sei, als durch den Staat. Man will diesen Beweis an der
Hand positiver Zahlen führen. — Gegen die Kreisordnung
laufen jetzt von allen Seiten, namentlich aber vom konservativen
Lager Petitionen ein, welche sich über zu hohe Kosten durch die
Vorträge beschwerten und deren Beseitigung anstrebten. Auch von
liberaler Seite werden derartige Bedenken erhoben, so daß man
schließlich es doch wohl dahin bringen wird, das Zustandekommen
der Kreisordnung zu vereiteln. Nichtsdestoweniger soll die Be-
rathung so weit fortgesetzt werden, als es irgend geht. — Prä-
s. v. Forderbeck wird in kleinen Provinzialblättern jetzt wiederum
der Vorwurf gemacht, daß er nach Vereinbarung mit den rhei-
nischen Liberalen eine Plenarberatung des Unterrichtsgesetzes ver-
mittelt habe. Wir können jetzt wie früher diesen Vorwurf als
durchaus ungerechtfertigt zurückweisen; es wird sich dies bei den
haldigst zu debattirenden Petitionen über das Unterrichtsgesetz zeigen.

— Das von unserem G.-Korrespondenten erwähnte Schreiben
des Ministers v. Mähler an das Abgeordnetenhaus lautet nach
einer uns zugegangenen Mittheilung wie folgt:
Durch die eingeleiteten Verhandlungen über ein auf Grund der Ver-
fassungsurkunde zu erlassendes Unterrichtsgesetz kommt das Haus der Abge-
ordneten häufiger als früher in den Fall, von den bestehenden Verhältnissen
des Schulwesens Kenntniß zu nehmen. In den Büchern, welche ich Ew.
Hochwohlgebornen hierbei für die Bibliothek des Hauses zu überreichen mich
beehre, ist dazu, was das höhere Schulwesen betrifft, ein, meines Erachtens
wohl geeignetes Hilfsmittel dargeboten. Der Umfang und die Vollständigkeit,

zu welcher sich das preussische höhere Schulwesen allmählig ausgebildet hat,
machte es schon vor längerer Zeit wünschenswerth, sowohl die historische Ent-
wicklung wie die statistischen Verhältnisse desselben in Uebersicht zu bringen
und über den Bestand der Schulen in den einzelnen Provinzen, sowie über
die Aufwendungen für dieselben von Zeit zu Zeit eine Art Rechenschaftsbe-
richt in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Es ist die Absicht, dies von
5 zu 5 Jahren zu thun. Die erste derartige Publikation ist vor 5 Jahren
in meinem Auftrage erfolgt; es ist Band I. der anliegenden historisch-statist-
ischen Darstellung, welcher bis zum Jahre 1864 führt; der unlängst erschie-
nene zweite Band umfaßt die seitdem verfloffenen fünf Jahre, giebt also auch
zum ersten Mal von den höheren Lehranstalten der neu erworbenen Landes-
theile und von der in denselben begonnenen preussischen Organisationsfähig-
keit vollständige Nachricht. Eine Ergänzung dieser historisch-statistischen Publi-
kation bildet die gleichfalls beigelegte Sammlung der wichtigeren für die
Einrichtung und Verwaltung der höheren Schulen erlassenen Verordnungen
und Gesetze, worin zunächst ein Bedürfnis der neuen Landestheile eine ent-
gegenkommende Berücksichtigung gefunden hat. Ich glaube mich der Hoff-
nung hingeben zu können, daß das Haus der Abgeordneten nicht nur die
Nützlichkeit dieser Publikationen an sich und für den gegenwärtigen Zeitpunkt
anerkennen, sondern in dem Inhalt derselben auch einen Beweis dafür finden
wird, daß das höhere Schulwesen des Landes mit Vermeldung der Gefahren
ebensowohl der Stagnation wie eines unzeitigen und ungeduldrigen Experi-
mentirens bisher eine dem geistigen Leben der Nation entsprechende und för-
derliche Entwicklung gehabt hat. v. Mähler.

— Der „St.-Anz.“ enthält eine allgemeine Verfügung vom 27. Decbr.
1869 (deren Inhalt wir bereits in Nr. 6 der „Pos. Ztg.“ mitgetheilt) betr.
die Mittheilung der Entscheidungen in Ehescheidungs-Prozessen an
die betreffenden Geistlichen.

— Weitere Abweichungen des neuen Strafgesetzbuchs vom früheren, sind nach der „R. St.“ folgende:

Der § 267 des ersten Entwurfes des Strafgesetzbuchs bestimmte
die Fälle, in welchen Kaufleute wegen einfachen Bankerotts mit Gefäng-
nis bis zu 2 Jahren bestraft werden sollen und darunter befand sich auch der-
jenige, daß der Kaufmann, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz
nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waare
oder Kreditpapiere unter dem Verthe verkauft hat. Dieser Fall ist im
neuen Entwurf nicht aufgenommen. — Bei Körperverletzungen be-
stimmt der neue Entwurf auch, daß auf Verlangen des Verletzten zu seinen
Gunsten bei einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche ihm ohne seine
Schuld zugefügt worden ist, neben der Strafe auch eine Buße bis zum
Betrage von 1000 Thln. erkannt werden kann. Für diese Buße haften
die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. — Was die Heh-
lerei betrifft, so bestrafe der erste Entwurf diejenigen, welche die Heh-
lerei gewohnheitsmäßig betreibt, mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren und be-
stimmte, daß zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden
könne. Der neue Entwurf sagt kurzweg: Wer die Hehlerei gewerbs-
mäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; von
der Polizeiaufsicht findet sich nichts vor. — Der erste Entwurf jagt im
§ 210 die Urkundenfälschung auf, welche mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren,
mit einem Geldstrafe bis zu 1000 Thln. verbunden werden kann, bestraft werden:
1) Von Ver-
fügungen von Todeswegen und 4) von Wecheln. Diese Spezialstrafung
ist im neuen Entwurf aufgehoben. Im letzteren ist allgemein bestimmt,
daß Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft wird, wenn eine Urkunde
zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von erheblicher Art
ist. Wird aber eine solche Fälschung in der Absicht begangen, sich oder einem
Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden
zuzufügen, so wird sie, wenn die Urkunde eine Privaturkunde, mit
Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn die Urkunde eine öffentliche ist, mit Zuchthaus
bis zu 10 Jahren bestraft. In allen Fällen kann neben der Freiheits-
strafe auf Geldbuße bis 1000 resp. 2000 Thlr. erkannt werden. Bei mil-
dernden Umständen tritt Gefängnis nicht unter einer Woche resp. nicht un-
ter 3 Monaten ein.

— Tragen uns, schreibt die „Korr. St.“ Andeutungen aus bewährter
Quelle nicht, so ist man im Justizministerium der Einführung der Civil-
Ehe in Preußen und zwar der obligatorischen Civilhehe jetzt viel mehr
geneigt, als früher. Es tritt nämlich augenblicklich ein sehr wichtiges
Moment zu Gunsten der Civilhehe auf, welches dem Ehelichen Entwurfe
sehr leicht ein besseres Schicksal bereiten könnte, als ihm die zu seiner Vor-
berathung eingesetzte Kommission des Abgeordnetenhauses hat zu Theil
werden lassen. Dieses Moment ist die Befürchtung, auf dem Konzil in Rom
werde der Beschluß gefaßt werden, das Sacrament der Ehe zum Dogma
zu erheben. Mit der sofortigen Einführung der obligatorischen Civilhehe in
Preußen würde den sich aus jenem Beschlusse des Konzils ergebenden Kon-
sequenzen vorweg die Spitze abgebrochen werden. Es ist möglich, daß diese
neue Erwägung nicht ohne Einfluß auf die Beschlüsse der konservativen
Partei, event. des Herrenhauses sein werde. (Wir gestehen, daß uns diese
Nachricht ganz unverständlich ist. Das Sacrament der Ehe ist (wenn man
sich so schlecht ausdrücken darf) längst Dogma der katholischen Kirche; und
die Konsequenzen, welche das hat, sind dem Geiste unseres Herrenhauses
allzu entsprechend, als daß dieses sich dadurch zu einem Contrecoup veran-
lassen sollte. — Red. d. Pos. Ztg.)

— Nachdem die Schuldeputation das Gesuch um Zulassung einer kon-
fessionslosen Schule in der bekannten Weise wiederholt abgewiesen, ist
von den Petenten eine Beschwerde an den hiesigen Magistrat gerichtet
worden, in welcher sie die Ueberzeugung aussprechen, daß die städtische
Schuldeputation durch die Stellung, welche sie dem wiederholten Gesuch
gegenüber eingenommen hat, den Geist und Buchstaben des Gesetzes sowie
die wichtigsten Interessen eines großen Theils der hiesigen Bürgerschaft gleich
sehr verlege. Die Petenten ersuchen daher den Magistrat: Derselbe wolle
kraft der ihm als der höchstgestellten Kommunalbehörde beimohnenden Auto-
rität die städtische Schuldeputation auf das Gesetz und Zwanzigste ihres
Verfahrens aufmerksam machen und sie zur Vornahme der ihr befohlenen Be-
stellung des Bedürfnisses konfessionsloser Privatschulen angemessen er-
scheinenden Ermittlungen und demnachst zur Herbeiführung der Entscheidung des
Igl. Provinzial-Schulkollegiums genötigt veranlassen.

— Nächster Tage wird ein Statut für eine jüdisch-theologische
Fakultät in Berlin erscheinen, auf deren Gründung hinzuwirken schon
vor längerer Zeit mehrere Männer zusammengetreten waren. Auch die
Rabbinersynode, welche im vergangenen Jahre in Leipzig tagte, hatte zu
dem Ende ein Komitee ernannt. Das hiesige provisorische Komitee, bestehend
aus den Herren Professor Dr. Lazarus, Kommerzienrath B. Lieber-
mann, Dr. Paul Meyer, Dr. S. Neumann, Professor Dr. F. Steinthal,
hat einen Statutenentwurf verfaßt und auf den 26. d. M. eine Versamm-
lung berufen, welche das Statut beraten und das erste Kuratorium wählen soll.

— Während die älteren Mennoniten auf ihre wiederholte Immediat-
Eingabe wegen fernerer Befreiung vom Kriegsdienste abschlägig beschieden
worden sind, schreibt die „R. P. Z.“, treten die jüngeren Mitglieder dieser
Sekte bei uns und namentlich im Marienburger Kreise immer mehr frei-
willig ins Militär ein, um dem allgemeinen Gesetze zu genügen. In der
That, wer gleiche Rechte im Staate beansprucht, muß auch gleiche Pflichten
gegen ihn erfüllen, und was die vermeintlichen religiösen Gewissensstru-
peln betrifft, so dürfen diese einerseits niemals mit der notwendigen Sicherheit
des Landes kollidieren, andererseits sind selbst derartige Bedenkllichkeiten bei
uns in Preußen wahrlich weniger gefährdet, als im besperrtenen Mosk-

witerreich, wo den vielen eingewanderten Memnoniten über kurz oder lang einmal die Russifikationswohlthat wird zu Theil werden.

Der misbilligende Artikel, den das N. Allgem. Volksblatt über das Wiederbetreten der Kanzel durch Hr. Sournier kürzlich — und jedenfalls nicht ohne Inpiration — veröffentlicht, scheint seine Wirkung nicht verfehlt zu haben, denn auf dem Kirchenzettel für die nächste Woche findet sich Hr. Konfistorialrath nicht mehr als fungirender Prediger notirt.

Um den Offizieren des Landheeres Gelegenheit zu geben, sich eine allgemeine Kenntniß der maritimen Verhältnisse zu verschaffen, ist gestattet worden, daß dieselben auf ihren Wunsch und nach Maßgabe des dienstlichen Interesses, künftig zu Marineübungen abkommandirt werden und an größeren Übungsfahrten Theil nehmen können.

An Stelle des Marinedepots in Kiel ist daselbst eine Werft mit dem 1. Januar e. eingesezt worden.

Oberbürgermeister Riquel ist, wie aus den Bekanntmachungen des Stadtraths ersichtlich bereits in die Diktion der Diskontogesellschaft als persönlicher haftender Gesellschafter eingetreten.

Der Präsident des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, v. Schwarzkoppen, ist gestorben.

Waldenburg, 7. Jan. Die Hoffnung auf nunmehrige Beilegung des Strikes, die hier allgemein getheilt wurde, hat sich leider nicht verwirklicht.

Kiel, 8. Jan. Laut eingegangener Meldung ist Sr. M. Schiff „Cliffbeth“ gestern in Civita Vecchia angekommen.

Saderleben, 4. Jan. Die Untersuchung gegen die Theilnehmer der am 3. September v. J. hier abgehaltenen Vänerversammlung fand hier heute vor dem kgl. Amtsgericht I. statt.

Aus Mecklenburg-Schwerin, 7. Jan., berichtet man der „Volks-Z.“ über folgende Epizode aus dem Landtage: In der gestrigen Landtagssitzung erhob sich über ein Diktamen des Herrn Fogge-Poelig, eines Bruders des Reichstagsabgeordneten Fogge, ein furchtbarer Tumult, welcher nur durch das geschwungene Sandglas des dirigirenden Landraths und das Niederstampfen der Stöße der Landmarschälle zu beruhigen war.

Vresen, 6. Jan. Die erste Kammer hat den Vereinsgesetzentwurf heute unverändert angenommen.

Karlsruhe, 8. Jan. Zu der heute hier beginnenden Zusammenkunft süddeutscher national-liberaler Abgeordneter und Parteigenossen werden hauptsächlich nur Würtemberger und Hessen erwartet, da die Bayern wegen des Landtages abgeschrieben haben.

Lang' in der Irre. Novelle von Karl Glabisch. (Fortsetzung) Ein leiser Windhauch flüsterte in den dunkeln Baumwipfeln, und der fernste Himmel wölbte sich wie ein tiefblauer Friedensezelt über meinem Haupte.

„Nicht lange!“ sagte sie leise, — „wenn man uns hier entdeckte! — Aber sie trat wieder näher. „Ah!“ machte sie dann, indem sie tief Athem holte, wie einem die frische Luft wohlthat!“

allgemeine Aufhebung der Spiele in Deutschland auf den gleichen Zeitpunkt nunmehr durch die norddeutschen Gesetze gesichert ist.

Stuttgart, 9. Jan. (Tel.) Der „Staatsanz. f. Würt.“ meldet: Die erste Sitzung der durch kgl. Entschliezung vom 31. Dez. v. J. niedergelegten Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs hat am 7. d. stattgefunden.

München, 6. Jan. Wie nunmehr feststeht, wird der König selbst den Landtag eröffnen.

Wien, 8. Jan. Der Reichsfinanzminister Frhr. v. Becke, ist nach dem Ausspruch der Aerzte rettungslos verloren.

Wien, 9. Jan. (Tel.) Wie von gut unterrichteter Seite verlautet, ist die Mittheilung des „Gaulois“ von einem Handschreiben des Kaisers Franz Joseph an den Kaiser Napoleon unbegründet.

Brüssel, 9. Jan. (Tel.) Fürst Deloff, der bisherige Vertreter Rußlands am hiesigen Hofe, ist nach Petersburg abgereist, wo derselbe einige Wochen zu verweilen gedenkt, um sich sodann auf seinen neuen Posten in Wien zu begeben.

Frankreich. Paris, 8. Jan. Wie verlautet, hat der Kaiser jetzt beschlossen, den kaiserlichen Prinzen vor der gesetzlichen Frist nicht für volljährig erklären zu lassen.

Madrid, 7. Jan. Bei Gelegenheit des Festes der heiligen drei Könige begab sich gestern eine Deputation des Cortes zum Regenten Serrano, um ihn zu beglückwünschen.

ten Sie mich! Ich bin ein einfältig Kind, das man mit funkelndem Spielzeug berührt!“

gemacht, daß der Kaiser bei Gelegenheit seiner Reden am Neujahrstage dem gesetzgebenden Körper eine besondere Wichtigkeit gegeben und diesen so zu sagen über den Senat gestellt hat.

Paris, 9. Januar. (Tel.) Das „Journal de débats“ meldet: Der Justizminister, Emile Olivier, hat gestern die richterlichen Behörden empfangen.

Madrid, 7. Jan. Bei Gelegenheit des Festes der heiligen drei Könige begab sich gestern eine Deputation des Cortes zum Regenten Serrano, um ihn zu beglückwünschen.

Madrid, 7. Jan. Bei Gelegenheit des Festes der heiligen drei Könige begab sich gestern eine Deputation des Cortes zum Regenten Serrano, um ihn zu beglückwünschen.

Madrid, 7. Jan. Bei Gelegenheit des Festes der heiligen drei Könige begab sich gestern eine Deputation des Cortes zum Regenten Serrano, um ihn zu beglückwünschen.

mit Jemand mir ein besseres Bild von ihm entwerfen kann, zumal wenn ich diesen Mann —

Vermischtes.

* Aus Bonn schreibt man der „N. Allg. Z.“ über die Zustände an der dortigen Universität: Ein hiesiger Korrespondent der „Allg. Allg. Z.“ sucht die Angabe mehrerer Zeitungen über die Zustände an unserer Universität, und namentlich über die in den letzten Jahren hervorgetretenen Ausschreitungen des Quellwesens auf ungegründete Anschuldigungen zurückzuführen. Die akademischen Behörden und der illustre Senat wären über die zu ihrer Kenntniss gebrachten Mittheilungen nicht wenig betroffen gewesen. Ob das letztere der Fall ist, darüber sind wir nicht unterrichtet. Thatsache ist jedoch, daß die in den letzten Jahren hervorgetretenen Ausschreitungen des Quellwesens ein öffentliches Geheimniß unserer Stadt sind. Wir erinnern den Herrn Korrespondenten nur an das im Frühjahr 1867 hier stattgefundene Pistolenduell, das aus geringfügigen Ursachen entsprungen, gleichwohl einen tödtlichen Ausgang hatte; wir erinnern ferner an die im Sommer 1868 vorgefallenen zwei Schlägerduelle, gleichfalls mit tödtlichen Ausgang. Ein drittes im Juli oder August desselben Jahres hatte eine gefährliche Kopfverletzung zur Folge, die erst nach einer sehr langwierigen Krankheit geheilt wurde. Sollte der Herr Korrespondent vergessen haben, welche unangünstige Urtheile diese Vorgänge in der Presse hervorriefen und wie sogar der Vertreter der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Gerichts-sitzung sich veranlaßt sah, auf dieselben in entschieden mißbilligender Weise zurückzukommen. In der That haben auch die Universitätsbehörden ihre Augen vor diesen Mißständen nicht verschlossen. Sie haben es an nachdrücklichen Mahnungen und Anschlügen am schwarzen Brett nicht fehlen lassen; freilich haben dieselben auf das Quellwesen einen erheblichen praktischen Einfluß nicht ausgeübt. Namentlich ist das Unwesen herrschend geblieben, daß in Ermangelung einer hinreichenden Anzahl von Privatduellen, die sich aus dem Universitätsverkehr entwickeln, die sogenannten Bestimmungsmessuren überhand genommen haben. Wenn die Studenten, die den Korps angehören, sich auf Anordnung der Senioren ohne allen Grund, mitunter ohne sich zu kennen, mitunter in persönlich befreundetem Verkehr stehend, für die angebliche Ehre der Korps schlagen, so stehen derartige Vorgänge im Widerspruch mit allen Begriffen über die Zulässigkeit des Zweikampfes. Und das um so mehr, wenn diese Duelle, wie seit einigen Jahren der Fall, ohne die sonst üblichen Kopfbedeckungen, in bloßem Kopf und mit Verschärfungen stattfinden, die auch bei erheblichen Verwundungen dem Kampfe kein Ziel setzen. Dies ist z. B. bei dem letzten Duell der Fall gewesen, das erst beendet wurde, als auf beiden Seiten 8-9 Verwundungen eingetreten waren. Es ist in der That zu beklagen, daß sich die Beteiligten zu solchem Mißbrauch ihrer Person hergeben. Die überwiegende Zahl der in den letzten Jahren stattgefundenen, meistentheils durch die Korpsverbände herbeigeführten Duelle hat mehr oder minder gefährliche

Folgen gehabt, weil die früher üblichen Schutzwaffen außer Anwendung gesetzt und die ärztlichen Vorkehrungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen wurden. Die beklagenswerthe Seite dieser Zustände liegt aber darin, daß die Mitglieder der Korps nicht selten dem Zwecke, zu welchem sie die Universität besuchen, vollständig fremd bleiben, indem die mannigfachen Verpflichtungen gegen das Korps und die Senioren ihnen zu dem Kollegienbesuch und zu sonstigen Studien keine Zeit übrig lassen. Daß diese Mißstände, welche wie hier so auch in Heidelberg und Göttingen eingerissen sind, die Aufmerksamkeit der Behörden gegenwärtig in höherem Maße auf sich gezogen, liegt in der That ebenso sehr in deren Pflicht als es den dabei beteiligten öffentlichen Interessen entspricht, daß den hervorgetretenen Ausschreitungen ein Ziel gesetzt werde.“ (Wie nachträglich berichtet wird, habe der S.-C. der Senioren-Konvent, dem Regierungskommissar zugestanden, sich nicht mehr mit kleinen Mägen schlagen zu wollen. Auch ein Erfolg! Ob diese Affaire nicht doch die Nothwendigkeit nahe legen wird, die Universitätsgerichtsbarkeit aufzuheben?)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. Wagner in Posen.

Böhmisch Lagerbier,
(auch Bergschlößchen genannt)

pro 100 Flaschen 3 Thlr. 10 Sgr., pro 120 Quart 8 Thlr., ist wieder vorrätzig bei

Friedr. Dieckmann.

Berliner Aktienbier

in ausgezeichnete Qualität empfiehlt

Gustav Wolf,

Breitestraße 12.

(Eingefandt.)

Keine Krankheit vermag der deliziosen Revalescière du Barry zu widerstehen und beseitigt dieselbe ohne Medizin noch Kosten alle Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-,

Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Schwindel, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wasserucht, Fieber, Schwindel, Blutaufsteigen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Sicht, Bleichsucht. — 70,000 Genußgenossen, die aller Medizin widerstanden, worunter ein Zeugniß Sr. Heiligkeit des Papstes, des Hofmarschalls Grafen Pluskow, der Markgräfin de Bréhan. Copie dieser Certifikate wird portofrei und umsonst auf Verlangen gesandt. — Nährhafter als Fleisch, erspart die Revalescière 50 Mal ihren Preis in anderen Mitteln, wie auch die Revalescière Chocolatée 10 Mal mehr als Fleisch und gewöhnliche Chokolade nährt; sie wird bei Erwachsenen, wie bei den schwächsten Kindern mit gleich gutem Erfolge angewandt, giebt Kraft, Schlaf und guten Appetit, fördert die Verdauung und macht geistig und körperlich gesund und frisch.

Dieses kostbare Nahrungsheilmittel wird in Blechbüchsen mit Gebrauchsanweisung von 1/2 Pfd. 18 Sgr., 1 Pfd. 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfd. 1 Thlr. 27 Sgr., 5 Pfd. 4 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfd. 9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfd. 18 Thlr. verkauft. — Revalescière Chocolatée in Pulver und Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr. — Zu beziehen durch Barry du Barry & Co in Berlin, 178. Friedrichstr.; in Wien Freyung 6.; in Frankfurt a. M. 10. Hofmarkt; in Hamburg 41. Katharinenstraße; in Breslau bei S. O. Schwarz, Eduard Groß, Gustav Scholz; in Königsberg i. P., A. Kraap, Bazar zur Rose; in Danzig, Albert Neumann; in Bromberg, S. Hirschberg, in Firma Julius Schottländer und in allen Städten bei Droguen-, Delikatessen- und Spezereihändlern.

Sizung der Stadtverordneten zu Posen

am 12. Januar 1870, Nachmittag 4 Uhr.

Gegenstände der Verathung.

- 1) Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters pro 1870. 1a) Wahl der Mitglieder zu den Sachkommissionen pro 1870. 1b) Ueberlassung der Bruchnutzung des Gartens an der Schulstraße an den Lazareth-Inspektor pro 1870. 2) Verpachtung des Grundstücks No. 71 in Gorcejyn. 3) Bau der Wallstraßebrücke. 4) Ertragwag eines Mitgliedes bei der Direktion der Gas- und Wasserwerke an Stelle des Herrn Breslauer. 5) Notizenantwortung über die Stadtschulden-Eilungs-Kassenrechnung pro 1867. 6) Entlastung der Rechnung über die Gasanfall pro 1867/68. 7) Desgl. der Rechnung über die Wasserwerke pro 1867/68. 8) Desgl. der Elementarschulden-Rechnung pro 1868. 9) Desgl. der Realschulden-Rechnung pro 1868. 10) Desgl. der Knaben-Mittelschulden-Rechnung pro 1868. 11) Desgl. der Mädchen-Mittelschulden-Rechnung pro 1868. 12) Desgl. der Kammerkassen-Rechnung pro 1867. 13) Betreffend die Schulgeldfrage in den hiesigen Elementarschulen. 14) Wahl eines Protokollführers. 15) Schulhausbauten. 16) Errichtung eines chemischen Laboratoriums in der Realschule. 17) Persönliche Angelegenheiten.

Konkurs-Eröffnung.

Königl. Kreisgericht zu Ostrowo, Erste Abtheilung. Ostrowo, den 7. Januar 1870, Vormittags 9 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Albert Protoschiner zu Ostrowo** ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungsseinstellung auf den 7. Dezember 1869 festgesetzt worden.

Sum einwilligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **Joseph Landé zu Ostrowo** bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 18. Februar 1870,

Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichtstokal, Termins-Zimmer Nr. 1, vor dem Kommissar Herrn Kreisrichter **Hyll** anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einwilligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum

7. Februar 1870 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandsüden nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum

13. Februar 1870 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals

auf den 3. März 1870,

Vormittags 9 Uhr,

in unserem Gerichtstokal, Termins-Zimmer Nr. 1, vor dem genannten Kommissar zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte: Justizrath **Gumblich**, Rechtsanwalt **Koll**, Zahn und **Brunsch** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Konkurs-Eröffnung.

Königliches Kreisgericht zu Gnesen, Erste Abtheilung. Gnesen, den 4. Januar 1870, Nachmittags 5 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Joseph Rothmann zu Gnesen** ist der kaufmännische Konkurs im abgetzerten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 3. Januar 1870 festgesetzt worden.

Sum einwilligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann **Adolph Werner** hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 17. Januar 1870,

Vormittags 10 Uhr,

in unserm Instruktionszimmer vor dem Kommissar, Kreisgerichtsrath Herrn **Schmauch**, anberaumten Termin die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 4. Februar c. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandsüden nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 4. Februar c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen

auf den 11. Februar c.,

Vormittags 10 Uhr,

in unserm Instruktionszimmer vor dem Kommissar, Kreisgerichtsrath Herrn **Schmauch**, zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte **Ueberbeck**, **Gertler**, **Weinhardt**, **Sauer** und Justizrath **Kellermann** zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung resp. Einlieferung von 11 gepolsterten Lehnstühlen für Garnison-Lazarethe im Bereich des 5. Armeekorps nach den im Geschäftskatalog des Garnison-Lazareths (Königsstraße Nr. 375) ausliegenden Bedingungen soll im Submissionswege an einen Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens

bis zum 13. d. M.,

Vormittags 11 Uhr,

hierher einreichen. Die Bedingungen können täglich eingesehen werden.

Posen, den 8. Januar 1870.

Königliche Garnison-Lazareth-Kommission.

In unser Firmenregister ist zufolge Verfügung vom heutigen Tage der Kaufmann **Herrmann Walke** zu Pinne mit der Firma **Herrmann Walke** und Pinne als Ort der Niederlassung sub Nr. 132 eingetragen.

Samter, den 7. Januar 1870.

Königliches Kreisgericht.

I. Abtheilung.

Die in unser Gesellschafts-Register sub Nr. 1 eingetragene Gesellschaft **Gebrüder Walke** zu Pinne ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann **Herrmann Walke** zu Pinne. Es ist dies zufolge Verfügung vom heutigen Tage in unser Gesellschafts-Register eingetragen.

Samter, den 7. Januar 1870.

Königliches Kreisgericht.

I. Abtheilung.

Am Freitag den 14. d. M.

Vormittags 10 Uhr

sollen vor der Hebefelle zu **Gorcejyn** eine Anzahl Pappeln von der Baumpflanzung der Posen-Logauer Chauße aus den Stationen 0,31-0,45 und 1,30-1,45 auf dem Stamme meistbietend öffentlich verkauft werden. Die Kaufbedingungen sind bei dem unterzeichneten Bauinspektor, Sandstraße 8 und in der Hebefelle **Gorcejyn** anzusehen.

Posen, den 7. Januar 1870.

Der Bauinspektor **Petersen.**

Mein Grundstück, Friedrichsstraße 27, in welchem bereits 9 Jahre eine Fleischeri nebst Würstfabrik betrieben wurde, ist sofort zu verkaufen oder das Geschäft zu verpachten. **Carl Haase.**

Eine etwa 12 Jahr alte **Bockwindmühle**, zum Abbruch oder auch mit Grundstück, soll unter soliden Bedingungen verkauft werden. Nähere Auskunft erteilt **W. Richter**, Neutomysl.

2500 Thlr. gute **Hypothek**, in 2 1/4 Jahren fällig, sind sehr billig zu verkaufen durch **J. Stefański & Co.** Posen, Bergstr. 13.

Das im Posener Kreise, 1/4 Meile von der Provinzial-Hauptstadt Posen unmittelbar an der Warthe gelegene, den **Benedict v. Moraczewski'schen Erben** gehörige Rittergut **Naramowice** nebst Zubehör, 2704 Morgen Magdeburgisch, worunter 421 Morgen Forst, soll aus freier Hand meistbietend verkauft werden. Dazu steht Termin auf

Mittwoch den 23. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in der Amtsstube des unterschriebenen Rechtsanwalts zu Posen, Kanonenplatz Nr. 9, an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Die Vermeßungs-Register, die Karte und die Verkaufsbedingungen liegen in dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht bereit. **Tschuschke, Justiz-Rath.**

Provinzial-Aktienbank
des Großherzogthums Posen.

Die Inhaber der von uns unter dem 1. Dezember 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum 1. Juli 1870 bei Vermeidung der Präklusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.
Der Aufsichtsrath **Bielefeld.**

Bank prowincyalny
W. X. Poznańskiego.

Zzywamy niniejszemu posiadaczy not bankowych (Banknoten) przez nas pod dniem 1. Grudnia 1857 wystawionych, aby ostatnie dla zrealizowania lub zamiany na nowe noty od dnia 18. Marca 1867 do 1. Lipca 1870 pod unikiem prekluzji do nas złożyli.

Poznań, dnia 9. Listopada 1869.
Rada administracyjna **Bielefeld.** Dyrektor **III.**

„Germania“
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
in Stettin.

Grund-Kapital	Thlr. 3,000,000.
Reserven Ende 1868	= 3,037,832.
Seit Eröffnung des Geschäftes bis Ende 1868 bezahlte Versicherungssummen	= 2,558,515.
Versichertes Kapital Ende Dezember 1869	= 52,875,988.
Jahres-Einnahme	circa = 1,670,000.
Im Monat Dezember sind eingegangen 1849 Anträge auf	= 1,063,473.

Mäßige Prämienätze.
Schleunige Ausfertigung der Policen.
Darlehne auf Policen.
Prompte Auszahlung bei Todesfällen.

Gegen Kriegsgefahr kann bei Ausbruch eines Krieges versichert werden.

Für die Versicherung von Renten bietet die Gesellschaft die vorteilhaftesten Bedingungen.

Prospekte und Antragsformulare gratis durch die Agenten und durch die unterzeichnete General-Agentur.

Posen, den 10. Januar 1870.

Leopold Goldenring.

Epileptische Krämpfe (Fallstucht)
heilt brüchlich der Spezialarzt für Epilepsie Doctor **O. Klitsch**
in Berlin, Mittelstraße 6. — Bereits über Hundert geheilt.

Schwäche, Frauenkrankheiten jeder Art, Weichfluß, Syphilis, Weichselzopf, auch ganz veraltete Fälle, heilt bestimmt der homöopathische Spezialarzt **Giersdorff**, Kochstr. 46 II., Berlin. Von 8-11 1/2, und 3-6 1/2 Uhr. Auch brieflich.
Von heute an beginne ich den **Tanzkursus** für die Anfänger, für ehemalige Schüler jeden Mittwoch und Sonnabend.
Posen, den 10. Januar.
Kornel Szecepiński, Ballettänzer.

